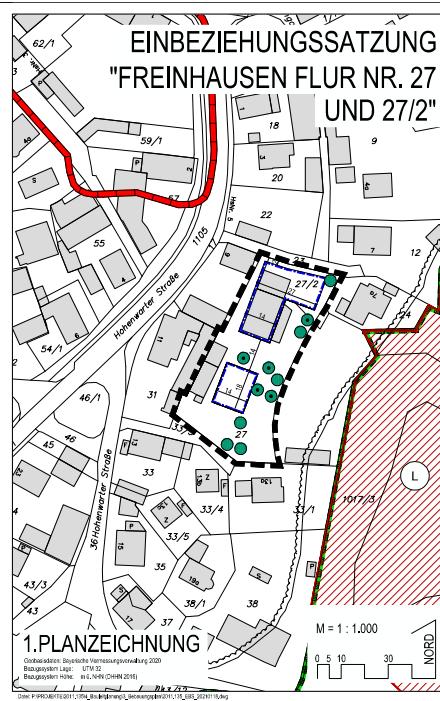


EINBEZIEHUNGSSATZUNG
"FREINHAUSEN FLUR NR. 27
UND 27/2"



7. Bauleute Gestaltung (§ 9 Abs. 4 des Baugesetzbuchs - BauGB und Art. 81 BauO)	4. VERFAHRENSSVERMERKE (Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
Dachform: z.B. Biegk sind gleichmäßige Satz- und Walmdächer, mit über die Gebäudehöhe verlaufendem First	1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 02.03.2020 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.
8. Sonstige Piktogramme 1. Maßstab in Metern, z.B. 14 m	2. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 02.03.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2020 bis 07.09.2020 beteiligt.
3. HINWEISE	3. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 02.03.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.08.2020 bis 07.09.2020 öffentlich ausgestellt.
1. Hinweis durch Piktogramm 27/2 bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummer, z.B. 37/2	4. Die Marktgemeinde Hohenwart hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.01.2021 die Einbeziehungssatzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.01.2021 als Satzung beschlossen.
II bestehendes Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer	Markt Hohenwart, den
festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Paar	Jürgen Haindl Erster Bürgermeister
Bodenkreis (822076)	5. Ausgefertigt
FFH-Gebiet Paar und Edraach (743-371)	Markt Hohenwart, den
Landschaftsschutzgebiet Paar/LSG-00470,01	Jürgen Haindl Erster Bürgermeister
unverbindliche Pflichtverpflichtung für zu pflanzende Bäume gem. Festsetzung 6.2	6. Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den örtlichen Dienststellen in der Marktgemeinde Hohenwart zu jedermann Einsicht bereithalten und über dessen Inhalt auf Verlängerung Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Verhängungen des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
zu erhaltender Baum: die zur Erfüllung festgesetzten Gebote sind während der Bauphase zu schützen, angrech zu pflegen, daraufheit zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.	Markt Hohenwart, den
Die nachfolgend festgesetzten grünbaurechtlichen Maßnahmen sind spätestens eine Plan- bzw. Vegetationsperiode nach Nutzungsänderung eines Gebäudes herzustellen. Ab Pflegezwecken sind angrech zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflegezwecke sind abhängig von der Art der Nutzung und der Nutzungsdauer. Die grünbaurechtliche Wiederrichtung ist nicht bindend.	Jürgen Haindl Erster Bürgermeister
Mindestabstand Laubbäume: Hochstamm: 3x verplast., Stammdurchm. 16-18 cm Mindestabstand Obstbäume: Hall- oder Hochstamm: 3x verplast., Stammdurchm. 14-16 cm Nadelholzhecken aus heimischen oder nicht heimischen Arten sind nicht zulässig.	Projekt-Nr.: 2011_135

